



Jugendordnung

des Sport Club URANIA von 1931 e. V.
Stand: 18.02.2011

§ 1 - Zusammensetzung

1. Die Vereinsjugend des Sport-Club URANIA von 1931 e.V. besteht aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins. Sie vertritt durch ihre Organe die Interessen dieser Gruppe im Verein.
2. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. Darüber hinaus soll die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, das gesellschaftliche Engagement angeregt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 - Organe

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendwart

§ 4 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird vom Jugendwart einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich über die Abteilungsleiter. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
3. Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind teilnahmeberechtigt, sofern sie mindestens drei Monate im Verein sind und keine Beitragsrückstände haben. Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr haben, ebenso wie der Jugendwart, ein persönlich wahrnehmbares Stimmrecht. Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitgliedes kann durch einen seiner Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
4. Teilnahmeberechtigt mit Antrags- jedoch ohne Stimmrecht sind der Vereinsvorstand sowie die Abteilungsleiter, Trainer und Betreuer, die unmittelbar in der Jugendarbeit tätig sind.
5. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Jugendwartes
 - Planung und Beschlussfassung über kurz- und/oder mittelfristige von abteilungsübergreifenden Maßnahmen/Aktionen für die Vereinsjugend
 - Beschlussfassung von Anträgen, insbesondere über Ausgaben des Etats

§ 5 - Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und maximal zwei in der Abteilungsversammlung gewählten Jugendvertretern jeder Abteilung.
2. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - Koordinierung der abteilungs-übergreifenden Jugendarbeit.
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Jugendausschuss trifft sich möglichst alle drei Monate und wird vom Jugendwart einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Von jeder Jugendausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass in der Geschäftsstelle abzulegen ist.
4. Die Abteilungsleiter und der Vorstand sind berechtigt, mit Antrags- aber ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen.

§ 6 - Jugendwart

1. Der Jugendwart wird in den ungeraden Jahren auf der Jugendversammlung gewählt, und von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes bestätigt.
2. Sollte keine Jugendversammlung stattgefunden haben, so wird der Jugendwart auf der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
3. Der Jugendwart muss volljährig sein.
4. Der Jugendwart verwaltet den Jugendetat.

§ 7 - Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
2. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Diese Jugendordnung wird am 18.02.2011 gültig.

Hamburg, den 18.02.2011